

früher, namentlich auf Veranlassung von Anträgen der Handelskammer zu Leipzig, Zittau und Chemnitz beschäftigt hatte, konnte auf die Anfrage sich nur dahin aussprechen, daß es eine gesetzliche Regelung dieser Sache für nothwendig und im Wege des Bundesgesetzes für rathsam halte. Diese Antwort ist im Anfang Juni 1868 nach Berlin gelangt, und nachdem bis Ende des Jahres 1868 auch die Antworten der übrigen gefragten Bundesregierungen ebenfalls eingegangen waren, wurde diese Angelegenheit, wie ich durch Mittheilungen des sächsischen Commissars bei dem Ausschusse im Bundesrathe für das Justizwesen erfahren habe, im Bundesrath selbst zum Vortrag und zur Verhandlung gebracht. Der Vortrag ist ein sehr eingehender gewesen und hat sich allenthalben günstig für den Antrag ausgesprochen; es hat überhaupt bei dem Bundesrath nur eine günstige Auffassung der Sache stattgefunden. Es war nach diesem Gange der Sache zu erwarten, daß demnächst die Einleitung zu einem Bundesgesetz getroffen werden würde. Etwas Näheres hat das Justizministerium über den weiteren Gang der Sache beim Bundesrath nicht erfahren. Wohl aber hat im August d. J. durch das Unglück im Plauen'schen Grunde die sächsische Gesandtschaft zu Berlin sich veranlaßt gefunden, Erkundigungen über den Stand der Sache einzuziehen und das Ergebnis derselben dem Ministerium des Auswärtigen mitzutheilen, durch welches demnächst das Justizministerium Kenntniß von dieser Mittheilung erlangt hat. Aus jenen Erkundigungen ging hervor, daß die Sache im besten Gange sei und daß man die Hoffnung hege, dem nächsten Reichstage den Entwurf zu einem Gesetz übergeben zu können. Bei diesem Gange der Sache und bei Dem, was sonach das Justizministerium über den Stand derselben wußte, konnte es keine Veranlassung nehmen, noch weiter Etwas zu thun; es wird aber Veranlassung nehmen, von der heutigen Kundgebung in dieser Saale und von der, welche noch in der Ersten Kammer zu erwarten ist, Mittheilung an das Bundeskanzleramt gelangen zu lassen und die möglichste Förderung der Angelegenheit anzuregen.

Abg. Dr. Biedermann: Meine Herren! Ich kann natürlich nur aufrichtig danken und mich erfreut bekennen über die Aufschlüsse des Herrn Ministers sowohl über Das, was die Regierung früher gethan hat, als über Das, was sie ferner zu thun beabsichtigt, und ich hoffe, daß unter dieser thätigen Mitwirkung unserer Staatsregierung die Bundesgewalt die nothwendigen Maßregeln zum Schutz der Arbeiter und der sonst Betroffenen fassen wird. Ich erkläre mich im vollsten Maße für befriedigt.

Präsident Haberkorn: Somit ist der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt und gehen wir nun zum zweiten über, zum Bericht der Abtheilung B der zweiten Deputation über das königl. Decret, die Erwerbung der Albertsbahn betreffend. —

Es wird hierüber der Abg. Stauß der Kammer Vortrag erstatten.

Referent Stauß: Das betreffende königl. Decret vom 27. September 1869 lautet:

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Beilage unter  $\odot$  eine auf die Erwerbung der Albertsbahn bezügliche Mittheilung zur Berathung und Beschlußfassung zugehen und sehen der Erklärung derselben hierauf in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 27. September 1869.

J o h a n n.

(L. S.) Richard Freiherr von Friesen.

$\odot$

In Verfolg des allerhöchsten Decrets an die Stände vom 20. December 1867 (Landt.-Acten von dem Jahre 1866/68, IV. Abth. S. 89 flg.) ist der königl. Staatsregierung vermittelt der Ständischen Schrift vom 3. Februar 1868 (ebendasselbst S. 141) die ständische Zustimmung zum Ankaufe der Albertsbahn unter Geltendmachung der in der Concessionsurkunde aufgestellten Bedingungen und gemachten Vorbehalte unbedingt, die Ermächtigung zum Ankaufe der gedachten Eisenbahn im Wege gütlicher Vereinbarung jedoch lediglich unter Vorbehalt ständischer Genehmigung erteilt worden. Die hierauf eingeleiteten Verhandlungen mit dem Directorium der Albertsbahngesellschaft bestätigten jedoch sofort die bereits in der Beilage zu dem eingangsgedachten allerhöchsten Decrete angedeutete Befürchtung der Staatsregierung, daß ein strenges Festhalten an den Bestimmungen des Concessionsdecrets zu ganz unabsehbaren Weiterungen und wahr-scheinlicherweise sogar zu langwierigen Processen führen werde und daher eine gütliche Vereinigung mit der Gesellschaft auch im Interesse des Staates dringend wünschenswerth sei. Da jedoch der Schluß des Landtags bevorstand und bei den überaus hochgespannten Forderungen der Gesellschaft eine Vereinbarung mit derselben bis dahin nicht erwartet werden, ebenso wenig es aber auch angemessen erscheinen konnte, wegen dieses Gegenstandes allein und mit Rücksicht auf den am Schlusse der Ständischen Schrift vom 3. Februar 1868 gemachten Vorbehalt einen außerordentlichen Landtag einzuberufen, so wurde die ganze Angelegenheit durch Ministerialschreiben vom 26. Mai 1868 anderweit an die Kammern gebracht und hierauf die Staatsregierung durch ein an den Finanzminister gerichtetes ständisches Schreiben vom 27. Mai 1868 zum Abschlusse eines gütlichen Vergleichs unter den darin aufgeführten, von dem Ministerium vorgeschlagenen Bedingungen ermächtigt. Die hierauf gegründete Vergleichsofferte der Regierung wurde jedoch in der am 29. Juni 1868 abgehaltenen Generalversammlung der Albertsbahngesellschaft mit 857 gegen 59 Stimmen abgelehnt und hierauf ein von dem Directorium ausgegangener Gegenvorschlag mit 483 gegen 392 Stimmen angenommen. Dieser letztere mußte jedoch, da er mit den von den Kammern aufgestellten Grundsätzen gänzlich unvereinbar war, von dem Finanzministerium abgelehnt werden. Während nun die Verhandlungen mit dem Directorium zu dem Zwecke, um auf Grund der Concessionsbedingungen den wahren Werth der Actien zu ermitteln, wieder auf-